

| | ABC |
|--|-------|
| Begrenzung und Markierung | |
| — Leinen | xx |
| — Bojen (gelb) | x |
| Thermometer für Luft- und Wassertemperatur mit Anzeigetafel | x x x |
| Barometer und Anemometer (Windmesser) | x x |
| Fernglas 7 X 50 (Binocetm) | x |
| Beschriftungen | x x x |
| — Grenze Schwimmer — Nichtschwimmer | |
| — Wassertiefe | |
| — Gefahrenstellen im und am Wasser | |
| — Unfallhilfestellen, sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume | |
| Erläuterung: | |
| A — Hallenschwimmbäder | |
| B — Freischwimmbäder | |
| C — Bäder an natürlichen und künstlichen Gewässern, einschließlich Ostseebäder | |

Anordnung Nr. 2*
über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen
vom 3. August 1972

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II Nr. 17 S. 134) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie mit dem Nationalrat der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„(2) Die örtlichen Räte können die Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit von Bürgern den Rechtsträgern von Volkseigentum, den sozialistischen Genossenschaften und den gesellschaftlichen Organisationen, die für Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörige bauliche Anlagen verantwortlich sind (im folgenden Auftraggeber genannt), übertragen. Die Auftraggeber sind den örtlichen Räten gegenüber rechenschaftspflichtig.“

§ 2

(1) § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesellschaftsbauten und dazugehörige bauliche Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen

gen der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der Dienstleistungen in den Wohngebieten gemäß Anlage 1. Die örtlichen Räte können darüber hinaus im Interesse der Verbesserung der Lebensbedingungen der Werktätigen im Wohngebiet und der Förderung der Initiative der Bürger, Hausgemeinschaften und Betriebskollektive beschließen, daß freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern für weitere Gesellschaftsbauten und dazugehörige bauliche Anlagen zulässig ist.“

(2) § 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern ist ferner zulässig für die Vorbereitung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 sowie für die fachliche Anleitung zur Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie anderer Sicherheitsvorschriften bei Einsätzen der Bevölkerung im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“. Das bezieht sich auch auf die Anleitung ehrenamtlicher Rekonstruktionsbüros zur Gewinnung zusätzlichen Wohnraumes sowie auf die Aufgaben der Reparaturstützpunkte, insbesondere auf den Beratungsdienst für die Durchführung von Eigenleistungen der Hausgemeinschaften und Bürger sowie auf die Ausleihe von Geräten und Kleinmechanismen. Die Verantwortung der Auftraggeber wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Vergütung dieser Tätigkeiten erfolgt nach Stundenverrechnungssätzen, die von den örtlichen Räten festzulegen sind und zwischen 3 bis 5 M betragen dürfen.“

§ 3

§ 5 der Anordnung vom 17. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„Die Leiter von Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder staatlichen Organen bzw. die von ihnen Beauftragten erteilen Werktätigen, die freiwillige bezahlte Tätigkeit leisten wollen, hierzu schriftlich die Zustimmung. Die Zustimmung gilt für ein Jahr. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer freiwilligen bezahlten Tätigkeit nicht mehr erfüllt sind. Die Zustimmungserklärung verbleibt beim Bürger und ist dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen.“

§ 4

(1) § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 17. Februar 1970 wird gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 3.

(2) § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

(3) § 14 Abs. 1 Buchstaben c und d der Anordnung vom 17. Februar 1970 werden gestrichen, die Buchstaben e bis g werden Buchstaben c bis e.

(4) Die Anlage 1 zur Anordnung vom 17. Februar 1970 wird gestrichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
 Staatssekretär

* Anordnung (Nr. .) vom 17. Februar 1970 (GBl. XI Nr. 17 S. 134)